

Vorlage Nr.: **2021/0742**

Verantwortlich: **Dez. 4**

Dienststelle: **StK**

Satzungen zur Änderung der folgenden Satzungen der Stadt Karlsruhe

**a) über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

b) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	13.07.2021	9		X	vorberaten
Gemeinderat	27.07.2021	4	X		

Beschlussantrag (Kurzfassung)

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss

- die als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung)“ befristet bis einschließlich 31. Dezember 2021
- die als Anlage 2 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)“ befristet bis einschließlich 31. Dezember 2021
- notwendige ergänzende Anpassungen einzelner Gebührentatbestände des Verwaltungsgebührenverzeichnisses in den Bereichen Bauordnung, Ordnungswesen sowie Juristische Dienste (Anlage 5 bis 9), welche in der Satzung nach Anlage 2 enthalten sind.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen Erträge (Zuschüsse und Ähnliches)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzüglich Folgerträge und Folgeeinsparungen)
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Siehe Punkt 3 der Vorlage		(begrenzt bis 31. Dezember 2021)

Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden

Ja

Nein Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen:

Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik)

Umschichtungen innerhalb des Dezernates

Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse

CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Korridorthema: Zukunft Innenstadt	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Ergänzende Erläuterungen

Aufgrund des sich seit Jahresbeginn 2020 in Deutschland ausbreitenden neuartigen Coronavirus SARS CoV-2 und unter Berücksichtigung der hierdurch besonders schwierigen finanziellen Lage der von den Maßnahmen zum Infektionsschutz besonders betroffenen Branchen ist die Stadt Karlsruhe den ansässigen Gastronomen und Händlern mit Gemeinderatsbeschluss vom 30. Juni 2020 sowie den Schausteller*innen und Festwirt*innen, im Rahmen des „Corona-Plätze-Konzepts“, mit Gemeinderatsbeschluss vom 21. Juli 2020 entgegengekommen, um sie zu unterstützen. Mit Beschluss vom Juni 2020 und vom Juli 2020 entschied der Gemeinderat, die Gebühren für gewerbliche Sondernutzungen im Stadtgebiet und die damit verbundenen Verwaltungsgebühren rückwirkend zum 17. März 2020 bis einschließlich 31. Dezember 2020 nicht zu erheben. Schließlich wurden diese Regelungen mit weiterem Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2020 bis zum 31. März 2021 und letztlich mit Gemeinderatsbeschluss vom 23. März 2021 bis zum 31. Juli 2021 verlängert.

Angesichts der Beibehaltung einer konsequenten Strategie zur Eindämmung der Infektionszahlen, auch nach stetig steigender Impfquote, verlangen die Beschlüsse des Bundes und der Landesregierung über die regionalen Corona-Maßnahmen weiterhin sehr strikte Hygienevorkehrungen sowie Personenbeschränkungen für Gewerbe mit hohem Kunden- und Nutzeraufkommen. Diese Auflagen steigern auf der einen Seite die Kosten der Betreiber*innen und lassen auf der anderen Seite lediglich verminderte Einnahmen – im Vergleich zur vollen Auslastung – zu. Um die finanziellen Folgen der Corona-Pandemie sowohl für die Gastronomen und die Händler*innen als auch für die Schausteller*innen und Festwirt*innen bestmöglich aufzufangen, empfiehlt die Verwaltung, die aktuell bis 31. Juli 2021 beschlossene Nichterhebung der Sondernutzungsgebühren und den damit verbundenen Verwaltungsgebühren befristet bis 31. Dezember 2021 zu verlängern.

Die Nichterhebung der gewerblichen Sondernutzungsgebühren sowie der Verwaltungsgebühren gilt befristet vom 18. November 2020 bis einschließlich 31. Dezember 2021 auch für die zusätzlichen Verkaufsortlichkeiten, welche im Rahmen der Erweiterung der Sondernutzungsrichtlinien zur Verfügung gestellt werden. Die Erweiterung der Sondernutzungsrichtlinie für mobile Verkaufsstände in der Innenstadt, die vorübergehende Aussetzung der Sondernutzungsrichtlinie Mühlburg und die vorübergehende Aussetzung der Gestaltungssatzung „Altstadt Durlach“ werden – vorbehaltlich der Entscheidung des Gemeinderates am 27. Juli 2021 – entsprechend verlängert.

Außerdem werden unter Punkt 4 notwendige Anpassungen einzelner Gebührentatbestände des Verwaltungsgebührenverzeichnisses in den Bereichen Bauordnung, Ordnungswesen sowie Juristische Dienste vorgenommen. (Anlage 5 bis 9).

1. Gebührenrechtliche Abwägung

Auf die wirtschaftlichen Risiken und Unsicherheiten des städtischen Haushalts im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist ebenso allgemein hinzuweisen.

Nach § 78 Abs. 2 Nr. 1 Gemeindeordnung (GemO) ist die Gemeinde verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen, soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten für ihre Leistung zu beschaffen. Daher übt die Stadt Karlsruhe ihr Ermessen nach § 19 StrG im Regelfall so aus, dass Sondernutzungsgebühren sowie Verwaltungsgebühren für den dafür erforderlichen Bearbeitungsaufwand erhoben werden.

Obwohl eine gänzliche Gebührenbefreiung nicht der grundsätzlichen Auslegung gemeindefinanzrechtlicher Vorgaben entspricht, übt die Stadt Karlsruhe durch diese Änderungssatzungen das ihr im Straßengesetz (hier: speziellere Grundlage als Gemeindeordnung) eingeräumte Ermessen, Sondernutzungsgebühren zu erheben, gemäß § 19 StrG dahingehend aus, dass infolge der besonderen Krisensituation weiterhin keine

Gebühren bis einschließlich 31. Dezember 2021 für gewerbliche Sondernutzungen sowie für den daran anknüpfenden Bearbeitungsaufwand erhoben werden.

2. Erläuterungen zu den konkreten Änderungen

a) Gewerbliche Sondernutzungsgebühren

Der verlängerte Zeitraum der Gebührenbefreiung für die gewerblichen Sondernutzungen wird durch die **fett** hervorgehobenen Stellen in § 4 Absatz 3 der Sondernutzungsgebührensatzung dargestellt.

Hervorhebung im Kontext:

*„(3) Abweichend von Absatz 1 werden aufgrund der einschränkenden Maßnahmen für die Gastronomie und den Handel sowie den Betreibern von Verkaufs- und weiterer Eventgeschäfte infolge der Corona-Pandemie die Gebühren für gewerbliche Sondernutzungen nach den laufenden Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 7.3 und 17 des beigefügten Gebührenverzeichnisses nicht erhoben. Dies gilt nur bis einschließlich 31. **Dezember 2021**. **Die Nichterhebung der Sondernutzungsgebühren entbindet nicht vom Erfordernis einer Sondernutzungserlaubnis, bei deren Erteilung unter anderem die Auslastung der öffentlichen Plätze und der danach verfügbare Zeitraum zu berücksichtigen ist. Die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, etwa nach den Satzungen über Jahrmärkte sowie Märkte und Volksfeste sowie deren Gebühregrundlagen.**“*

Übersicht zu den vom Beschluss betroffenen gewerblichen Sondernutzungsarten aus dem Gebührenverzeichnis der Sondernutzungsgebührensatzung ist unter Anlage 3 dieser Beschlussvorlage dargestellt.

b) Verwaltungsgebühren zur gewerblichen Sondernutzungserlaubnis sowie zur bauordnungsrechtlichen Abnahme von Fliegenden Bauten

Die Verwaltungsgebührenbefreiung für gewerbliche Sondernutzungserlaubnisse ist in § 5 Absatz 8 der Verwaltungsgebührensatzung dargestellt. Dieser Absatz verweist unter anderem entsprechend auf die Inhalte der Ergänzungsregelung des unter 2. a) dargelegten § 4 Absatz 3 der Sondernutzungsgebührensatzung.

Außerdem wird in § 5 Absatz 8 die Nichterhebung der Verwaltungsgebühr für die Gebrauchsabnahme der Fahrgeschäfte beibehalten. Die hinzukommenden „Neben-/ Folgekosten“ über die erforderliche Gebrauchsabnahme des Bauordnungsamtes zum Betreiben der Fahrgeschäfte von der Verwaltung sind wesentlicher Bestandteil der beabsichtigten Umsetzung für Schausteller*innen und Festwirt*innen.

Hervorhebung im Kontext:

*„(8) Abweichend von Absatz 3 werden aufgrund der einschränkenden Maßnahmen für die Gastronomie und den Handel sowie den Betreibern von Verkaufs- und weiterer Eventgeschäften infolge der Corona-Pandemie die Gebühren für die Bearbeitung von Genehmigungsanträgen nach der laufenden Nummer 9.14 des beigefügten Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührensatzung i.V.m. § 4 Absatz 3 der Sondernutzungsgebührensatzung nicht erhoben. Dies gilt ausschließlich für gewerbliche Sondernutzungen, deren Inanspruchnahme im Zeitraum vom 17. März 2020 bis einschließlich 31. **Dezember 2021** beantragt wird. Zugleich werden die Gebühren für die erforderliche Gebrauchsabnahme des Bauordnungsamtes zum Betreiben der Eventgeschäfte nach der laufenden Nummer 12.8.4 des beigefügten Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührensatzung nicht erhoben, deren Inanspruchnahme im Zeitraum vom 17. März 2020 bis einschließlich 31. **Dezember 2021** beantragt wird. **Die Nichterhebung der Verwaltungsgebühren nach Satz 1 und Satz 3 bezieht sich ausschließlich auf den Zeitraum der erteilten Sondernutzungserlaubnis im Einzelfall, bei deren Erteilung unter anderem die Auslastung der öffentlichen Plätze und der danach verfügbare Zeitraum zu berücksichtigen ist. Die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, etwa nach den Satzungen über Jahrmärkte sowie Märkte und Volksfeste sowie deren Gebühregrundlagen.**“*

Übersicht zu der vom Beschluss betroffenen öffentlichen Leistung aus dem Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührensatzung ist unter Anlage 4 dieser Beschlussvorlage dargestellt.

3. Finanzielle Auswirkungen der Beschlussfassung über Punkt 2

- a) Die Verwaltung verzeichnet beim jährlichen Antragsvolumen der **Gastronomen** für Außenbestuhlungen sowie des **Handels** für Warenauslagen zum „Saisonstart“ üblicherweise eine Streuung der einzelnen Anträge verteilt über die ersten sechs Monate hinweg. Eine rechnerisch exakte Bezifferung der Mindererträge für den Zeitraum August bis einschließlich Dezember 2021 lässt sich daher nicht verlässlich erfassen. Die Verwaltung ordnet jedoch die mit der Beschlussfassung verbundenen Größenordnung der Mindererträge für diesen Zeitraum bei den **Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühren** für den Haushalt im Jahr 2021 bei schätzungsweise 150.000 Euro bis 200.000 Euro ein.
- b) Die Umsetzung der besonderen Konzepte für **Karlsruher Schausteller*innen und Festwirt*innen** in der Innenstadt finden nicht im Rahmen der Jahrmärkte und Volksfeste und folglich nicht auf Grundlage der jeweiligen Satzungen über Jahrmärkte sowie Märkte und Volksfeste statt. Die Standgebühren lassen sich, aufgrund der veränderten Bezugs- sowie Bemessungsgrundlagen nicht beziffern. Die Karlsruher Schausteller*innen und Festwirt*innen, die weiterhin die Möglichkeit erhalten, ihren Stand ausschließlich im Rahmen des "Notprogramms" in der Innenstadt zu betreiben, werden im Rahmen einer Sondernutzung gemäß der **Sondernutzungsgebührensatzung** gestellt. Insofern sind die beiden Gebühren nur sehr bedingt miteinander vergleichbar.

Bei einer anhaltend positiven Entwicklung des Pandemiegeschehens ist voraussichtlich mit einem Christkindlesmarkt zu rechnen. Da bereits ab November mit den Aufbauten des Christkindlesmarkt begonnen wird, wird die Verwaltung die Sondernutzungserlaubnisse für die **Schausteller*innen und Festwirt*innen** zunächst bis Ende Oktober bzw. mit situationsbedingten Nebenbestimmungen genehmigen. Dies ermöglicht das kurzfristige Reagieren auf weitere Veranstaltungsmöglichkeiten auf Grundlage der oben genannten Satzungen über Jahrmärkte und Volksfeste. Die Nichterhebung der Gebühren für die Gastronomie und den Handel bleiben hiervon unberührt.

- c) Hinsichtlich den in diesem Zusammenhang nicht zu erhebenden **Verwaltungsgebühren für Gebrauchsabnahmen des Bauordnungsamtes** zum Betreiben der Fahrgeschäfte voraussichtlich bis 31. Dezember 2021 liegen die Mindererträge bei 70,00 Euro pro Bauabnahme. Die Verwaltung rechnet mit einem einstelligen bis niedrigen zweistelligen Fallaufkommen.

4. Ergänzende Änderungen des Verwaltungsgebührenverzeichnisses

Unabhängig des unter den Punkten 2 a) und 2 b) zu beschließenden Umgangs mit Sondernutzungsgebühren von Gastronomen und Händler*innen als auch der Schausteller*innen und Festwirt*innen, wird dieser Beschluss des Gemeinderats dazu genutzt, um notwendige ergänzende Anpassungen einzelner Gebührentatbestände des Verwaltungsgebührenverzeichnisses in den Bereichen Bauordnung, Ordnungswesen sowie Juristische Dienste vorzunehmen (Anlage 5 bis 9).

a) Bauordnungsamt (Änderung)

Abweichungen im Rahmen von bauordnungsrechtlichen Vorhaben nach Gebührenziffer 12.3 ff. sind in der Regel von geringem Umfang, der Vorteil hält sich dabei meist in Grenzen, deshalb wurde auch im Sinne einer praktikablen und ökonomischen Vorgehensweise bislang die Festbetragsgebühr von 375 Euro je Abweichung vorgesehen. Entsprechend § 23 Absatz 2 Satz 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) kann ein Vor- und Zurücktreten in „geringfügigem Ausmaß“ zugelassen werden.“ Dieser unbestimmte Rechtsbegriff wurde durch verschiedene Gerichtsentscheidungen definiert. Danach kann es zu Konstellationen kommen, in denen eine Fläche bis zu 7,50m² (möglicherweise auch über mehrere Stockwerke) noch unter die Tatbestandsvoraussetzung der „geringfügigen Abweichung“ fällt. Derzeit beträgt hierfür die Verwaltungsgebühr 375 Euro.

Eine Befreiungsgebühr für die gleiche Fläche wird mit dem Faktor des Bodenrichtwertes (BRW) berechnet. Je nach Höhe des BRW kann die Befreiungsgebühr für dieselbe Überschreitung wesentlich höher als 375 Euro liegen. Innerhalb des Gebührenwiderspruchsverfahrens ist dann die baurechtliche Entscheidung „Abweichung“ oder „Befreiung“ zu führen. Da es sich hier um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, kann dies einen längeren Diskussionsverlauf nach sich ziehen. Ein Verfahren vor den Verwaltungsgerichten ist wahrscheinlich.

Gleichzeitig ist anhand der bisherigen Praxis festzustellen, dass in solchen Fällen einer flächenmäßig relativ großen Ausdehnung die Festbetragsgebühr für eine Abweichung von 375 Euro zu gering ist, da der Vorteil, der dem Antragsteller aus der Gewährung der Überschreitung erwächst, nicht ausreichend abgedeckt ist; dies widerspricht in Einzelfällen auch dem Äquivalenzprinzip.

Eine Gleichschaltung der Gebührenbemessung ist deshalb anzuraten. Die Einfügung der „**Mindestgebühr**“ von 375 Euro unter den Ziffern 12.3.2 und 12.3.3 ermöglicht es weiterhin, in der Praxis für nicht berechenbare oder kleinste Abweichungen an der Untergrenze zu verbleiben.

Die konkrete Anpassung im Bereich Bauordnung (Ziffer 12) ist dem Auszug aus dem Verwaltungsgebührenverzeichnis als Synopse unter Anlage 5 zu entnehmen.

b) Ordnungs- und Bürgeramt (Neue Tatbestände)

- **9.18 – Bearbeitungsgebühr bei in Verlust geratener Kassenkarte**

Aufgrund der unmittelbar notwendigen Anwendung, wurde für die Gebührenfestsetzung einer ersatzweisen Ausstellung einer in Verlust geratenen Kassenkarte bislang der zur Überbrückung nutzbare Auffangtatbestand des § 5 Absatz 2 der Verwaltungsgebührensatzung in Verbindung mit Ziffer 1.7 des Gebührenverzeichnisses angewendet. Hierfür ist nun die Einführung eines neuen Tatbestandes unter Ziffer 9.18 notwendig.

Die Bearbeitungsgebühr wird im Verwaltungsgebührenverzeichnis künftig als Zeitgebühr in Höhe des Personalverrechnungssatzes des Ordnungs- und Bürgeramtes in Höhe von 73 Euro dargestellt und in der Umsetzung nach dem tatsächlich entstandenen Zeitaufwand abgerechnet.

- **9.13.6 – Bescheinigung über die Zurückstellung der Beurkundung nach § 7 Absatz 2 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV)**

Die Standesämter erheben für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz und den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften Gebühren nach der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStG-DVO) vom 14.12.2008, zuletzt geändert 10.06.2013. Nach § 5 Abs. 3 PStG-DVO können die Gemeinden für eine Leistung, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, eine Gebühr bis 10.000 Euro erheben, soweit die Verordnung oder andere Gesetze nicht für bestimmte Amtshandlungen Gebührenfreiheit vorsehen.

Das Standesamt beurkundet unter anderem Geburten und Sterbefälle. Diese Ereignisse müssen dem Standesamt angezeigt werden. Die Anzeigepflichtigen sind weiterhin verpflichtet, die zur Beurkundung des Personenstandsfalls erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise beizubringen. Werden im Einzelfall diese Nachweise nicht zeitnah vorgelegt, wird die Beurkundung des Personenstandsfalls zurückgestellt. Dem Anzeigenden ist auf Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass der Personenstandsfall angezeigt wurde, aber noch nicht beurkundet werden konnte. Bei dieser Bescheinigung handelt es sich um eine Urkunde, da sie von einem Urkundsbeamten unterschrieben und gesiegelt wird.

Für diese Leistung, die ausschließlich im persönlichen Interesse der Beteiligten liegt, ist weder ein Gebührentatbestand, noch Gebührenfreiheit in der PStG-DVO vorgesehen. Die Verwaltung schlägt daher einen neuen Gebührentatbestand vor: „Bescheinigung über die Zurückstellung einer Beurkundung nach § 7 Abs. 2 PStV“.

Die konkreten Anpassungen im Bereich Ordnungswesen (Ziffer 9) ist dem Auszug aus dem Verwaltungsgebührenverzeichnis als Synopse unter Anlage 6 zu entnehmen. Die Bearbeitung über die Zurückstellung der Beurkundung wird im Verwaltungsgebührenverzeichnis künftig unter Ziffer 9.13.6 als Rahmengebühr abgebildet. Die dazugehörige Kalkulation wird in Anlage 7 dargestellt.

c) Zentraler Juristischer Dienst (Neue Tatbestände)

Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg bestimmt in seinem Schreiben vom 11. Oktober 2017 bzw. vom 17. Mai 2018, dass infolge des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 der § 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen zum 1. Oktober 2021 aufgehoben werden. Damit fällt die in dieser Vorschrift getroffene Gebührenregelung für die Änderung von Familiennamen und Vornamen weg, weshalb diese nunmehr mittels Satzung nach § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LGebG) festzulegen ist.

Die konkrete Anpassung im Bereich Juristische Dienste (Ziffer 18) ist dem Auszug aus dem Verwaltungsgebührenverzeichnis als Synopse unter Anlage 8 zu entnehmen. Die Feststellung bzw. Änderung von Namen werden im Verwaltungsgebührenverzeichnis künftig unter den Ziffern 18.7 ff. als Rahmengebühren abgebildet. Die dazugehörige Kalkulation wird in Anlage 9 dargestellt.

Durch Beschluss 1 BvR 45/15 des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Mai 2018 sind Rahmengebühren künftig hinreichend zu bestimmen. Für Bürgerinnen und Bürger muss es durch eng gefasste Gebührenrahmen verständlich sein, für welche Leistungen sie wie viel bezahlen müssen. Hiervon ist die Gebührenverzeichnisnummer 18 Juristische Dienste in Teilbereichen ausgenommen. Das Personenstandswesen steht grundsätzlich in Abhängigkeit des häufig im Vorfeld nicht abschätzbaren Ausmaßes der zugrundeliegenden Einzelfallprüfung. Um einer unterschiedlichen, einzelfallbezogenen Gebührenbemessung in unabsehbaren Ausmaßen gerecht zu werden, werden hier weiterhin großzügige Rahmen festgesetzt.

Anlagen:

1. Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung
2. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung
3. Auszug Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungsgebührensatzung vom 18. Dezember 2012
(für die Beschlussfassung relevante gewerbliche Sondernutzungen – zu Punkt 2 a)
4. Auszug Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung vom 10. Dezember 2019
(für die Beschlussfassung relevante Verwaltungsgebühren – zu Punkt 2 b)
5. Synopse Auszug Verwaltungsgebührenverzeichnis Bereich Bauordnung (zu Punkt 4 a)
6. Ergänzungen Auszug Verwaltungsgebührenverzeichnis Bereich Ordnungswesen (zu Punkt 4 b)
7. Kalkulation Rahmengebühren – Ordnungswesen zu Ziffer 9.13.6
8. Ergänzungen Auszug Verwaltungsgebührenverzeichnis Bereich Juristische Dienste (zu Punkt 4 c)
9. Kalkulation Rahmengebühren – Juristische Dienste zu den Ziffern 18.7 ff

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss

- a) die als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung)“ befristet bis einschließlich 31. Dezember 2021
- b) die als Anlage 2 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)“ befristet bis einschließlich 31. Dezember 2021
- c) notwendige ergänzende Anpassungen einzelner Gebührentatbestände des Verwaltungsgebührenverzeichnisses in den Bereichen Bauordnung, Ordnungswesen sowie Juristische Dienste (Anlage 5 bis 9), welche in der Satzung nach Anlage 2 enthalten sind.